Verlagsort Danzig.



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

10. JUNI 1927 NUMMER 23 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK: A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGEGEISTGASSE 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Centrala Zwiazku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego Przemysłu, Warschau.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmn, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.

„ Memel: Handelskammer,

„ Reval: Kaufmannskammer,

„ Riga: Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat,

„ Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller,

„ Bukarest: Dr. M. Margulies,

„ Genf: Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund)

„ Kopenhagen: Königl. dänisches Ministerium des Äußern,

„ London: British Overseas Bank, „European Finance“,

„ Paris: Handelskammer zu Paris,

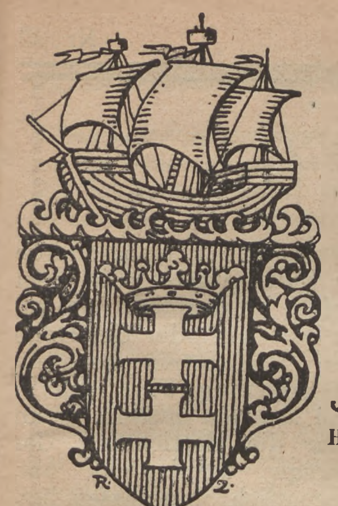
„ Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,

„ Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer,

„ Rom: Instituto Nazionale,

„ Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,

„ Wien Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang — **Nr. 23** — 10. Juni 1927

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II.

Steuerrechtliche Tagesfragen.

Von Regierungsfinanzrat Dr. Hoppenrath.

Die Haftung des Geschäftsführers einer G. m. b. H. für Steuerschulden derselben.

Eine G. m. b. H. stellte ihren Betrieb ein, nachdem sie vorher Steuerbeträge schuldig geworden war, die auf Grund von Vorauszahlungen nach den eignen Angaben der G. m. b. H. in verschiedenen Raten fällig geworden waren. Weil die Steuerschulden von der G. m. b. H. nicht beigetrieben werden konnten, machte das Finanzamt gemäß §§ 90, 84—89 RAO, die den §§ 71, 64—70 des STG. entsprechen, den Geschäftsführer wegen dieser Steuerreste persönlich haftbar, weil er durch seine schuldhafte Verletzung der ihm in diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten Steueransprüche verkürzt habe. Der Reichsfinanzhof hat sich in dem Urteil vom 4. 1. 1927 V A 659/26 (Steuer und Wirtschaft April 1927 Nr. 91) mit dieser Frage beschäftigt und ist der Ansicht, daß der Geschäftsführer, der als solcher die Leitung der Gesellschaft allein in der Hand hatte, gemäß § 84 RAO (entsprechend § 64 STG) verpflichtet war, dafür zu sorgen, daß die Steuer aus den Mitteln, die er für die Gesellschaft verwaltete, entrichtet wurde. Der Geschäftsführer könne auch nicht einwenden, daß die von der Gesellschaft vereinnahmten Beträge bei der schlechten wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft nicht einmal gereicht hätten, um Löhne, Material und Betriebsausgaben zu bezahlen, denn der Steuerschuldner dürfe grundsätzlich Steuerschulden nicht schlechter behandeln als seine übrigen Schulden. Glaubte der Geschäftsführer aus einem besonderen Grunde zur Innehaltung der laufenden Steuerzahlungen nicht verpflichtet zu sein, so durfte er nicht ohne weiteres die regelmäßigen Steuerzahlungen unterlassen. Er sei zum mindesten verpflichtet gewesen unter Darlegung der schwierigen Wirtschaftslage der G. m. b. H. den Versuch zu machen, durch einen Stundungsantrag die laufenden Steuerzahlungen hinauszuschieben. Diese Entscheidung ist bei den gleichlautenden Bestimmungen auch für die Wirtschaft des Freistaates von größter Bedeutung und trifft auch auf die sehr zahlreichen Fälle zu, in denen ein Unternehmen das Lohnabzugsverfahren wegen Mangels an bereiten Mitteln oder Einnahmen nicht ordnungsmäßig handhabt. Daß sich aus der Nichtdurchführung des Lohnabzuges auch schwerwiegende Folgen strafrechtlicher Natur ergeben können, sollen die folgenden Ausführungen zeigen.

II. Die Nichtdurchführung des Lohnabzuges und seine strafrechtlichen Folgen.

Das Reichsgericht hat in einem Urteil v. 14. 12. 1926 I D 313/26 (Steuer und Wirtschaft April 1927 Nr. 94) eine Reihe von Leitsätzen aufgestellt, die für die Beurteilung der Straffreiheit bei der Nichtdurchführung des Lohnabzuges auch für die Danziger Verhältnisse von großer Bedeutung sind.

a) Der Tatbestand dieser vorsätzlichen Steuerhinterziehung durch Verkürzung der Steuereinnahmen bei der Nichtdurchführung des Lohnabzuges wird nicht bereits dadurch erfüllt, daß der Steuerpflichtige die Entrichtung fälliger Steuerbeträge unterläßt mit dem Bewußtsein und insofern mit dem Vorsatz hiernach den rechtzeitigen Eingang der Steuern zu verhindern und demgemäß eine wenn auch nur zeitweise Steuerverkürzung herbeizuführen. Es muß vielmehr eine Steuerunehrlichkeit, insbesondere ein Verschweigen der Steuerpflicht mit dem Bewußtsein und dem Erfolg hinzutreten, daß die Steuerbehörde über das Bestehen oder die Höhe des Steueranspruchs in Unkenntnis gehalten wird. Eine solche Voraussetzung wird man in den Fällen als vorliegend ansehen müssen, wenn der Pflichtige nicht nur die Entrichtung der fälligen Lohnsteuerbeträge verabsäumt hat, sondern es auch geflissentlich unterlassen hat, der Steuerbehörde statt durch Zahlung wenigstens durch einen Stundungsantrag oder auf andere Weise von dem Bestehen der Steuerschuld Kenntnis zu geben. Diese Steuerunehrlichkeit kann natürlich nicht nur durch Verschweigen des Bestehens oder der Höhe der Steuerschuld, sondern auch durch positive Verschleierungen, insbesondere durch unrichtige Angaben über die Zahlungsfähigkeit verübt werden.

b) Hat der Inhaber oder Leiter des Betriebes wegen der Größe desselben die Bearbeitung der Steuersachen einem sorgfältig ausgewählten, insbesondere auch in Steuersachen geschulten Angestellten übertragen, so daß er sich auf diesen verließ oder verlassen konnte, so kann der Betriebsinhaber oder Leiter wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung nur unter den folgenden Voraussetzungen bestraft werden: Wird bei einer solchen Sachlage durch schuldhaftes oder schuldloses Verhalten des Angestellten eine Steuerverkürzung bewirkt, so tritt Bestrafung des Inhabers oder Leiters nur ein, wenn die Prüfung des Einzelfalles ergibt, daß die Bewirkung der Verkürzung mit seinem Wissen und Willen begangen ist, oder wenn der Inhaber oder Leiter sie trotz des Umfanges des Betriebes bei Anwendung der Sorgfalt nach den Umständen billigerweise hätte voraussehen und verhindern können.

c) Der Inhaber oder Leiter kann sich aber nicht dadurch entschuldigen, daß er ohne die erforderlichen Barmittel zur Durchführung des Lohnabzuges gewesen sei. Die Lohnsteuer wird von dem Lohn des Arbeitnehmers abgezogen. Der Arbeitgeber ist zu dem Abzug nur unter der Bedingung berechtigt, daß er den abgezogenen Betrag an die Steuerbehörde abführt. Er ist ebenso wie bei den Abzügen für die Krankenkasse nur Vermittler zwischen den steuerpflichtigen Arbeitnehmern und der Steuerbehörde. (Vergleiche auch Urteil des Reichsgerichts vom 23. 11. 1926 I D 514/26 im Steuerarchiv April 1927.)

III. Die einheitliche Feststellung des Geschäftsgewinns der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und die besonderen Vergütungen an einzelne Gesellschafter.

Zur Einkommensteuer werden nicht die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als solche, sondern die einzelnen Inhaber der Gesellschaft herangezogen. Der Hauptgrund, der für die Besteuerung der Firma anstelle der einzelnen Gesellschafter spricht ist der, daß in der Praxis zum Beispiel der Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft bei der Veranlagung der einzelnen Gesellschafter vielfach ganz verschieden festgestellt werden würde, wenn z. B. verschiedene Steuerausschüsse darüber zu entscheiden hätten. Die

Wirtschaft verlangt deshalb mit Recht, daß Unterschiede bei der Besteuerung der Gesellschaft vermieden werden. Mit Rücksicht hierauf und mit Rücksicht auf die Vereinfachung der Verwaltung bestimmt § 53 des Einkommensteuergesetzes, daß bei den in diesen Bestimmungen aufgeführten Einkünften der Gewinn einheitlich festgestellt werden soll. In einem solchen einheitlichen Feststellungsverfahren erfolgt die einheitliche Feststellung des erzielten Gewinns durch den sogenannten Feststellungsbescheid, gegen den die ordentlichen Rechtsmittel (Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde) mit der Einschränkung gegeben sind, daß bei einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft nur die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter das Rechtsmittel einlegen können.

Der in dem Feststellungsbescheid festgesetzte Steuerbetrag ist für die Veranlagung jedes einzelnen der beteiligten Gesellschafter oder Mitberechtigten zur Einkommensteuer maßgebend. Das Ergebnis kann auch von den einzelnen Steuerpflichtigen nicht mehr angefochten werden. Der einzelne Steuerpflichtige kann nur geltend machen, daß die Anteile an dem rechtskräftig festgestellten Gewinn unrichtig berechnet sind. Bei einem solchen Verfahren wird häufig streitig, ob die Vergütungen, die die im Geschäft tätigen Gesellschafter vorweg erhalten, dabei abzuziehen sind. Der Reichsfinanzhof hat durch Urteil vom 2. III. 1927 VI A 89/27, abgedruckt in Steuer und Wirtschaft Nr. 4/27 Nr. 97 entschieden, daß solche Vergütungen dem Geschäftsgewinn hinzuzurechnen seien.

Die Holzwirtschaft und Ausfuhr der Oststaaten.

Die günstige Weltmarktkonjunktur in Verbindung mit der steigenden Aufnahmefähigkeit insbesondere des kontinentalen Holzmarktes ist auf den holzwirtschaftlichen Außenhandel der Oststaaten im letzten Jahre nicht ohne exportfördernden Einfluß geblieben, obgleich der englische Grubenarbeiterstreik in der zweiten Jahreshälfte eine unverhältnismäßige Steigerung der Frachten bei absolutem Tonnagemangel mit sich brachte. Dennoch haben einzelne Staaten, wie etwa Sowjetrußland und Litauen die vorjährige Exportmenge nicht zu erreichen vermocht, was teils mit den relativ ungünstigen Produktionsbedingungen, teils aber auch damit in Zusammenhang steht, daß sich die Notwendigkeit einer rationelleren Nutzung in den erschöpften Bestandgebieten sowie der planmäßigen Aufforstung der unproduktiven Terrains durchzusetzen beginnt, wodurch die Exportkapazität naturgemäß beeinträchtigt worden ist.

Was zunächst Sowjetrußland als die wichtigste Rohstoffquelle Osteuropas betrifft, so ist die stark forcierte Holzausfuhr der letzten Jahre mehr von fiskalpolitischen als wirtschaftlichen Erwägungen bestimmt worden. Im letzten Jahre konnten aber die nach dem Wirtschaftsplan fälligen Mengen nicht herangeschafft werden und der ohnehin spätere Beginn der Navigationsperiode hat die Rohstoffbeschaffung der einheimischen Sägewerke sowie die Holzausfuhr so stark behindert, daß der Export um nahezu 18% hinter dem Vorjahre zurückblieb. Von 3,9 Mill. cbm im Wirtschaftsjahre 1924/25 sank der Export im letzten Jahr auf 3,2 Mill. cbm. Mit einem weiteren starken Rückgang der russischen Holzausfuhr wird umso eher gerechnet werden müssen, als sich der letzte Einschlag unter denkbar ungünstigen Bedingungen vollzog und das Abflößen des Rohmaterials erhebliche Stockungen erfahren hat. Abgesehen von dem Kapitalmangel, der sich in diesem Produktionszweig ganz besonders fühlbar machte und der verspäteten Zuweisung der hiebfähigen Waldparzellen stand den Holztrusts unbeschadet der gewaltigen Arbeitslosenziffer nur ein verhältnismäßig geringer Teil von Holzfällern zur Verfügung, was im wesentlichen auf die niedrigen Arbeitslöhne zurückgeführt wird. Zudem gestattet die in Aussicht genommene Durchführung des diesjährigen Bauprogramms einen weit geringeren Export von Roh- und Schnittmaterial, was sich schon aus dem gegenwärtigen Mehrbedarf des innerrussischen Baumarktes und seiner Preisbildung schließen läßt. Nicht zuletzt aber ist die rasche Abnutzung der größtenteils veralteten und reparaturbedürftigen technischen Anlagen der russischen Sägewerksindustrie ein Umstand, der unstreitig die Selbstkosten in hohem Maße belastet, die Produktivität und damit letztlich die Wettbewerbsfähigkeit Rußlands beeinflußt. Die Tendenz der zunehmenden Rohholzausfuhr auf Kosten des bearbeiteten Materials, wie sie bereits im verflossenen Jahr unverkennbar in Erscheinung trat, dürfte sich daher künftighin noch stärker ausprägen.

Obwohl Finnland, dessen jährlicher Waldzuwachs nach den letzten Ermittelungen 44 Mill. fm beträgt, im letzten Jahre mehr denn bisher unter dem Einfluß der russischen und polnischen Konkurrenz stand, erreichte seine Holzausfuhr die Rekordhöhe von 1 120 308 Standards gegen 1 031 722 Standards im Jahre 1925. Diese, mit der Preisbildung durchaus im Einklang stehende Erscheinung führt man in erster Linie zurück auf den regionalen Zusammenschluß der finnländischen Produzenten. Allerdings wird auch hier die Frage der rationelleren Verwendung des Rohstoffanfalls eifrig erörtert, nachdem insbesondere in der letzten Zeit die Ausfuhr unbearbeiteter Sortimente mehr in den Vordergrund trat. So wird die Forderung auf Einführung von Ausfuhrzöllen für unbearbeitetes Holz damit begründet, daß die konstant steigende Rohholzausfuhr nicht allein zum Raubbau des Holzbestandes führen, sondern auch die Rohstoffbasis der einheimischen Sägewerks- und Papierindustrie erheblich schmälern müsse. Immerhin ist für die Konsolidierung des finnländischen Holzmarktes bezeichnend, daß schon gegen Ende 1926, nachdem namentlich England, Holland und Deutschland reges Kaufinteresse zeigten, recht namhafte Vorverkäufe

stattfanden und die Produzenten zu Anfang des laufenden Jahres die besten Sortiments für die gegenwärtige Navigationsperiode völlig ausverkauft hatten, wobei besonders Deals und Boards breiter Dimensionen geringes Angebot aufweisen und ein Emporschnellen der Preise versprechen. Preisbestimmend für den finnländischen Holzmarkt ist in erster Linie England, das im vergangenen Jahr 44% der Gesamtausfuhr aufnahm. Etwa ein Fünftel fand in Holland Absatz, während auf Deutschland nur 8% entfielen. Effektiv ist diese Ziffer korrekturbedürftig, denn es ist zu beachten, daß es sich bei den nach Holland deklarierten Transporten großenteils um Rotterdamer Frachten handelt, die für Westdeutschland bestimmt sind.

In Polen nahm der Holzexport des letzten Jahres einen Umfang an, wie er in den Vorjahren selbst unter dem ausfuhrfördernden Einfluß der Markinflation nicht erreicht werden konnte. Die Ursachen dieses Vorganges, der sich in dem planlosen Raubbau des polnischen Forstbestandes wiederspiegelt, liegen offensichtlich: im ausschließlichen Dienste der Aktivgestaltung der Handelsbilanz vollzog sich die Holzausfuhr zu Dumpingpreisen, so daß von einer Rentabilität schlechterdings nicht die Rede sein kann. Polen exportierte im Jahre 1925 insgesamt 3267055 t im Werte von 225,9 Mill. Goldzłoty. 1926 erreichte die Gesamtmenge des exportierten Holzes aller Sortimente 4968906 t im Werte von 206,4 Mill. Goldzłoty. Während sich also mengenmäßig eine Ausfuhrsteigerung um 52% ergibt, bewegt sich der Wert im umgekehrten Verhältnis und ist um 9% niedriger als im Jahre 1925. Diese beiden Ziffern charakterisieren die Tendenz der polnischen Exportpolitik, die lediglich von dem Primat der Handelsbilanz beherrscht wird, in ausreichendem Maße, sie lassen aber auch erkennen, daß die unrationelle Nutzung des polnischen Waldes schon in kürzester Frist zu einer wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Erschöpfung der Bestandszentren und Verminderung der Holzausfuhr führen muß. Ohnehin ist die Produktivität des polnischen Forstes in den letzten Jahren stark reduziert worden, da der Holzhandel naturgemäß die ergiebigsten Schläge bevorzugte. Im Durchschnitt lag der Einschlag um 34% über der Maximalgrenze, so daß bei gebührender Berücksichtigung des Produktivrückganges etwa 185% mehr eingeschlagen worden sind als im Rahmen einer wirtschaftlich noch zulässigen Nutzung lag. Immerhin dürfte der Zusammenschluß der Produzenten- und Exportverbände, im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die von der Regierung im Interesse eines weitgehenden Waldschutzes ergriffen werden, zur Verminderung des Abtriebs, damit aber auch zur Senkung der polnischen Holzausfuhrziffer in der laufenden Ausfuhrperiode führen. Wie weit sich diese Maßnahmen mit der prekären Lage der polnischen Staatsfinanzen in Einklang bringen lassen, muß freilich dahingestellt bleiben.

Als einer der wichtigsten Aktivposten der Handelsbilanz spielen forstwirtschaftliche Produkte auch im Außenhandel Litauens eine bestimmende Rolle. Allerdings läßt sich auch hier als Begleiterscheinung des Raubbaus der letzten Jahre eine zunehmende Erschöpfung des Bestandes beobachten, die in der sinkenden Exportkraft des Landes ihren Ausdruck findet. Damit im Zusammenhang steht freilich auch das große Angebot russischen und polnischen Holzes, dem gegenüber Litauen nicht erfolgreich konkurrieren konnte, zumal namentlich Polen seine frachtlich ungünstig gelegenen Produktionsgebiete durch Ausnahmetarife und Refaktien begünstigte und dadurch sein Konkurrenzprodukt dem Weltmarkt näher brachte, ganz abgesehen von dem Valutamoment, das ohnehin seine Wettbewerbsfähigkeit ganz beträchtlich stärkte. Betrug der Gesamtwert der litauischen Holzausfuhr im Jahre 1925 noch 75,5 Mill. Lit, so ging er 1926 auf 54 Mill. Lit, d. h. um 29% zurück. Der Menge nach hat zwar die Ausfuhr von Papierholz angesichts des steigenden Rohstoffbedarfs der ostpreußischen Zelluloseindustrie eine erhebliche Steigerung erfahren, die aber den Ausfall des Exportwertes bei halbbearbeiteten Sortimenten sowie bei Endprodukten nicht auszugleichen vermochte. Unter den Absatzgebieten steht Deutschland an erster Stelle, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß Englands Interesse an der Ausfuhr litauischer Stamm- und Schnittware in letzter Zeit zu steigen tendiert.

Estland hat bereits im Vorjahre den Weg einer rationelleren Ausbeute seines Forstes beschritten und verminderte seine Einschlagsnorm um 1000 Desjatinen. Dennoch ist der Wert der Holzausfuhr im letzten Jahr um 9%, nämlich auf 1832,7 Mill. Emk. gestiegen und partizipierte mit rund 19% an der Gesamtausfuhr Estlands. Das geringe Tonnageangebot in Verbindung mit den hohen Frachtsätzen und der Kaufunlust auf dem englischen Holzmarkt standen einer intensiveren Ausfuhrtätigkeit hindernd im Wege. Das Hauptkontingent der Holzausfuhr setzt sich aus halbbearbeiteten Sortimenten, wie Brettern, Schwellen und Grubenholz zusammen, wogegen die Endprodukte eine untergeordnete Rolle spielen und andererseits unbearbeitete Stammware infolge der hohen Ausfuhrzölle jede Rentabilität ausschließt. Der Export von Rohholz und halbbearbeiteten Produkten belief sich im letzten Jahr auf 1,3 Milliarden Emk. und wurde größtenteils nach England abgesetzt, das mit 183919 t im Werte von 1349,8 Mill. Emk, nicht weniger als 73,6% der estländischen Holzausfuhr aufgenommen hat. Holland und Deutschland haben als Absatzgebiete estländischen Holzes eine nur untergeordnete Bedeutung.

Was schließlich die Holzwirtschaft Lettlands betrifft, so hat die anhaltende Depression der Gesamtwirtschaft jede Entwicklung dieses Gewerbes stark beeinträchtigt. Ueberdies hat auch hier der englische Streik mit seinen Begleiterscheinungen die Ausfuhrmöglichkeit Lettlands beschränkt, so daß das Geschäft im allgemeinen zurückhaltend war und sich erst in den letzten Monaten etwas belebte. Angesichts der Verkaufspolitik des Forstfiskus und der immer noch sehr hohen Ausfuhrzölle für einzelne Sortimente begegnet nicht nur die Rohstoffbeschaffung der einheimischen Holzindustrie großen Schwierigkeiten, sondern auch der Exporthandel wird dadurch in Mitleidenschaft gezogen, da sich Abschlüsse zu Konkurrenzpreisen nur in sehr geringem Umfange tätigen lassen. Dafür spricht denn auch der Rückgang insbesondere des Bretter- und Plankenexports, ebenso wie andere bearbeitete Hölzer das vorjährige Niveau der Ausfuhr bei weitem nicht erreichten. Dr. Ewald Kulschewski.

Mitteilungen der Handelskammer

Abgelehnte Eröffnung des Konkursverfahrens.

Bei den nachstehenden Betrieben ist wegen mangelnder Masse die Eröffnung des Konkursverfahrens vom Amstgericht abgelehnt worden:

1. Albrecht, Karl, Grenzdorf, Kr. Dzg. Höhe, 11 N 11/27, Beschluß vom 9. 4. 1927.
2. Neumann, Arthur, Händler, Danzig, Petersiliengasse Nr. 19, 11 N 15/27, Beschluß vom 6. 5. 1927.

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 50 für den Monat Mai 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Seeschiffahrt und internationale Wirtschaftspolitik.

Die Jahrestagung der Baltic and White Sea Conference.

Nach zweijähriger Pause tagte vor kurzem in Paris die Baltic and Sea Conference, zu der sich Vertreter von 19 verschiedenen Schiffahrtsländern eingefunden hatten. Der Vereinigung gehören zur Zeit 408 Reeder und 211 Schiffsmakler als Mitglieder an, wozu noch 5 Segelschiffreeder kommen. Nach der Größe der Tonnage stehen die deutschen Reeder (mit 510 Dampfern von zusammen 1 694 786 B. R. T.) an erster Stelle. Es folgen die Niederlande, Norwegen, Groß-Britannien, Schweden usw. Danzig ist mit 11 Dampfern von 8802 B. R. T. vertreten. Die Konferenz beschloß, ihren bisherigen Namen zu ändern und sich ab 1. Juli d. Js. „Baltic and international Maritime Conference" zu nennen. Die Aenderung des Namens ist ein Ausdruck der auf der Tagung in den Vordergrund gestellten Tendenz, den Aufgabenbereich der Konferenz beträchtlich auszudehnen und durch internationale Zusammenarbeit zwischen den Reedern aller Länder den Einfluß der Konferenz auf die Oeffentlichkeit und die Regierungen der verschiedenen Länder zu erhöhen. Im einzelnen behandelte die Konferenz zunächst die Frage der Konsularvorschriften. Sie wandte sich gegen die Schwierigkeiten, die der Schiffahrt durch die Vorschriften der Konsulate gewisser Länder hinsichtlich der Legalisierung und Auslieferung von Schiffsdokumenten entstehen. Sodann wandte sie sich gegen die Absicht des Internationalen Arbeitsamtes, auf der für das Jahr 1929 in Aussicht genommenen internationalen Konferenz den 8stündigen Arbeitstag und die 48stündige Arbeitswoche in der Schiffahrt zum Verhandlungsgegenstand zu machen. In der vielumstrittenen Frage der Hafenusancen betont die Resolution der Konferenz die Notwendigkeit einer gemeinsamen Aktion der Reeder. Es wurde als erforderlich hingestellt, daß keine Usance als gültig anerkannt werden dürfte, die nicht von Reedern und Abladern gleichmäßig gebilligt sei. Schließlich wurde im Hinblick auf die in Genf tagende Weltwirtschaftskonferenz mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit der Beseitigung der Handelsschranken hingewiesen.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 30. Mai bis 6. Juni 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summa	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	89	1766	104	2172	1411	28490	174	3170	932	16771	—	—	1807	33381	—	—	4517	85750
Holz	232	4680	29	493	—	—	32	480	9	146	423	8175	894	17456	762	16920	2531	48350
Getreide, Saaten	53	828	—	—	—	—	—	—	18	265	—	—	—	—	—	—	71	1093
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	1	10
Naphtha	1	15	16	228	—	—	—	—	91	1559	—	—	62	938	—	—	170	2740
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	6	48	—	—	—	—	—	—	6	48
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	12	180	—	—	—	—	—	—	158	2478	—	—	—	—	—	—	170	2658
Häute	3	16	5	38	—	—	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	11	85
Eier	4	41	—	—	—	—	26	272	—	—	—	—	—	—	—	—	30	313
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	8	123	47	1229	—	—	—	—	4	72	—	—	—	—	—	—	59	1424
Übr. Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	1	2 St.	—	—	—	—	8	93 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	9	95 St.
Lebende Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Schweine	38	1248 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	1248 „
Lebende Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 30. Mai bis 4. Juni 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
		Geld Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
30. 5. 27	25,01¾	—	57,48	57,62	57,53	57,67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. 5. 27	25,04	—	57,57	57,71	57,63	57,77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 6. 27	25,06	—	57,62	57,76	57,68	57,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. 6. 27	25,05	25,06½	57,53	57,67	57,66	57,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. 6. 27	25,04½	25,05⅞	57,55	57,70	57,68	57,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. 6. 27	keine	Börse														

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
30. 5. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,097	122,403	—	—
31. 5. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,047	122,353
1. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,187	122,493
2. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,167	122,473	—	—
3. 6. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. 6. 27	keine	Börse														

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	30. 5. 27	31. 5. 27	1. 6. 27	2. 6. 27	3. 6. 27	4. 6. 27
4 % Danziger Stadtanleihe 1919	—	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	keine Börse
5 % Danziger Goldanleihe	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	
5 % Roggenrentenbriefe	9,60 G.	9,60 G.	9,60 G.	9,60 G.	9,60 G.	
7 % hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	98 B.	96½ B.	96⅛ B.	96 B.	96 B.	
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	101 B.	101 B.	100 bz.	100 B.	100 B.	
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	101 B.	101 B.	100 B.	99¾ B.	100 B.	
Bank-von-Danzig-Aktien	107 G.	107 bz.	109 B.	107½ B.	103 G.	
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	94 G.	94 G.	94 G.	93 G.	93 bz.	
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134½ G	134½ bz. G.	134½ bz. G.	134½ G.	134½ G.	

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 30. Mai bis 4. Juni 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
30. 5. 27	130 Pfd. 16,50 bis 16,75; 124 Pfd. 16,— bis 16,25	15,25 bis 15,50	fest 14,— bis 14,75	13,— bis 13,50	13,— bis 13,50	fester 25,— bis 28,—	18,— bis 24,—	14,— bis 18,—	—	—	—	—	11,50	grobe 9,75 bis 10,25
31. 5. 27 / 1. 6. 27 / 2. 6. 27 / 3. 6. 27	nicht notiert													
4. 6. 27	keine Börse													

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 30. Mai bis 4. Juni 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
30. 5. 27	—	—	—	—	1	15	1	15	6	90	8	120	1	15
31. 5. 27	—	—	—	—	1	13	—	—	6	88	—	—	—	—
1. 6. 27	—	—	—	—	4	60	—	—	3	45	—	—	1	15
2. 6. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	4	60	—	—	—	—
3. 6. 27	—	—	—	—	6	87	—	—	4	60	1	15	6	90
4. 6. 27	2	25	—	—	7	100			1	15	—	—	3	45
Gesamt	2	25	—	—	20	290	1	15	24	358	9	135	11	165

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1992	Sprechmaschinennadeln	Iserlohn
1996	Salzglasierte Tonwaren	Crinitz N.-L.
1997	Amerikanisches u. kanadisch. Mehl	London
2004	Eisenwaren, Büromaterialien	Krakau
2005	Weine, gesalzene Därme	Smigiel
2006	Perlmutterknöpfe	Osaka
2019	Marmor	Pietrasauta
2026	Mutterkorn	Dolina
2027	Französische Produkte	Paris
2036	Griechisches Süßholz	Hamburg
2037	Tennis-Artikel	Wien
2038	Gummistoffe	Candebec-Les-Elbeuf
2039	Olivenöl, getr. Weintrauben, Zitronen in Salzwasser	Candie
2049	Uhren, Uhrensteine für Reparaturzwecke	Le Sentier
2050	Mandeln	Bari
2056	Radio-Geräte	Hamburg
2057	Einrichtungen für Lack- und Firnisfabriken	Düsseldorf
2058	Glasperlen-Halsbänder und ähnliche Schmuckartikel	London

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1924	Käse, Sardinen	Nowy Sasz
1925	Kreide, Umschlag derselben	Malmö
1936	Schnitt- und Grubenhölzer	Berlin
1937	Aetherische Oele, Maschinen zur Erzeugung von Toilettenseifen, Metallkorke, Parfümerie-Glaswaren, Siegelmarken	Lemberg
1938	Melasse für Alkoholfabrikation	Tel-Aviv
1948	Buchen- und Eschenrundholz	Haifa
1949	Speisekartoffeln	Zürich
1950	Grubenholz	Aubervilliers
1951	Weizen- und Roggenmehl	Jaffa
1964	Hülsenfrüchte	Hamburg
1965	Kolonialwaren, Schuhcreme, chem.-techn. Artikel, pharmazeutische und kosmetische Waren, Uhren	Skole
1966	Radioapparate	Krakau
1975	Amerikanischer u. holländischer Speck u. Schmalz	Krakau
1976	Eiskisten für den Hausgebrauch, Käfige	Lemberg
1977	Gummiband, Gummihosenträger	Lemberg
1993	Sperrholz in Erle, Buche, Birke, Linde. Schnittmaterial in Eiche, Linde. Telegraphenstangen roh und imprägniert	Alexandria
1998	Saufettenden, Rinderpansen, Schweineschwarten, Därme	Köln-Kalk
1999	Kakaobohnen	Posen
2000	Denaturierter Spiritus	Habanna
2007	Kolonialwaren	Teschen
2008	Getrocknete Früchte, Bananen, Kokosfett, poröse Stoffe, Trikotagen	Piotrkow-Trybunalski
2009	Fischkonserven, Rollmöpse, Heringe	Genf
2020	Kunsthorn, Perlmutter	Krakau
2021	Oele und Fette zur Seifenfabrikation	Posen
2022	Oberschlesische Kohle	Straßburg
2023	Streichhölzer, imprägnierter Holzdraht	London
2024	Baumwollene Stoffe wie Opal, Etamin etc.	Lodz
2027a	Holz	Hamburg
2028	Schuhwaren, Batterien f. elek. Taschenlampen	Skole
2040	Englische Weißbleche	Bromberg
2041	Palmkern- und Kokosöl, Kolophonium	Stanislau
2042	Abziehpapier	Przemysl
2043	Talcum, Kokos, Kolophonium	Wilna
2051	Reisstärke, Speiseöl, Kunstfett, Seife	Przemysl
2052	Druckmaschinen, Schreibmaschinen, Papier aller Art, Farbbänder, Schreibmaterialien, Tinte, Heiligenbilder, Rosenkränze, Gebetbücher usw., Postkarten aller Art, Kleineisenwaren, Textilwaren	Guayaquill
2059	Steinholzfußböden	Bromberg
2060	Aetznatron, Aetzkali, Ammoniak- und Kristallsoda, Pottasche, Wasserglas, Glycerin, Lanolin, Vaseline	Stanislau
2060a	Roh-Cresol Ph. G. 6 (Carbolsäure roh 95—100%)	Danzig

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2061	Hopfen	Nürnberg
2062	Rasierklingen	Merscheid-Solingen
2063	Spezialerzeugnisse für Krankenhäuser und Kliniken, pleannac. Spezialitäten	Mannheim
2064	Virginia-Aepfel	Winchester
2065	Spirituosen	Schiltigheim

Danzig

Änderung der Steuererhebungen durch die Steuerkassen.

Der Leiter des Landessteueramts teilt folgendes mit: Eine Vereinfachung bei der Steuerkasse ist gegen die bisherige Art der Kontenführung und Verbuchung eingetreten. Während in früherer Zeit die Zahlungen eines Steuerpflichtigen getrennt nach Steuerarten und, wenn Konten aus mehreren Jahren für einen Steuerpflichtigen laufen, auch getrennt nach Steuerjahren verbucht wurden, wird das künftig nicht mehr in dieser Weise der Fall sein.

Schon im Vorjahre waren die für das Jahr 1926 veranlagten Hauptsteuerarten — Einkommensteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer — zu einem „gemeinsamen Kassensoll" zusammengezogen, auf das auch die Zahlungen gemeinschaftlich verbucht wurden. Nunmehr sind auch die Jahreskonten solcher Steuerpflichtigen, die mit Resten für verschiedene Jahre — aus 1923 bis 1926 — geführt wurden, zusammengelegt und mit dem Steuerkonto des laufenden Jahres vereinigt worden. Die Steuerkasse wird danach Zahlungen künftig als Gutschrift auf das Gesamtkonto verbuchen, ohne fernerhin noch Salden für verschiedene Jahre und verschiedene Steuern bei den obengenannten Steuerarten zu unterscheiden. Die Quittungen werden nur über Betrag und Datum unter Angabe der Kontonummer ausgestellt werden, also nicht mehr auf einen bestimmten Zeitabschnitt oder einen bestimmten Steuerrest lauten. Eine Ausnahme bildet die Umsatzsteuer des laufenden Jahres, die auf der Grundlage der Selbstberechnung zu zahlen ist; über diese Steuer wird bis zu ihrer abschließenden Veranlagung in der bisherigen Weise quittiert werden.

Das neue Verfahren gestattet der Verwaltung eine Vereinfachung. Für den Steuerpflichtigen bedeutet es keinen Unterschied, ob mit seiner Zahlung die eine oder die andere Steuer (als Teilschuld) gedeckt, oder ob die Zahlung auf die Gesamtschuld, also auf beide Steuern anteilig (proportional) infolge der neuen Buchungsweise verrechnet wird. Erfolgt gesondert für eine Steuer (als Teilschuld) Ermäßigung oder Stundung, so wirkt sich das ebenfalls sofort auf die Gesamtschuld aus als Gutschrift, Buchungsnotiz usw. In allen Fällen ist die Wirkung des neuen Verfahrens für den Steuerpflichtigen die gleiche, wie wenn jede einzelne Zahlung, Ermäßigung, Stundung usw. bei der Steuerart und bei der Jahresveranlagung verbucht wird, zu der sie in Beziehung steht. Nur die Benennung in den Quittungen, Mahnschreiben, Kontoauszügen wird künftig eine andere sein, an die die Steuerpflichtigen im Verkehr mit der Steuerkasse sich werden gewöhnen müssen.

In der sonstigen Unterscheidung der Steuerarten für den Etat, für die verschiedenartige Haftung und für die Verrechnung des Steueraufkommens zwischen Staat und Gemeinden wird durch das abgekürzte Buchungsverfahren nichts geändert. Die Summe der Zahlungen, die für die verschiedenen Steuern gemeinschaftlich verbucht sind, wird nach dem Verhältnis des veranlagten Steuersolls der einzelnen Steuerarten zerlegt. Daraus ergibt sich im ganzen und, soweit es erforderlich ist, durch entsprechende Berechnung auch im einzelnen, das wirkliche Istaufkommen für die verschiedenen Steuerarten, das dann für den Rechnungsabschluß gegen den Etat und für die Zuweisung der Steueranteile an die Gemeinden die Grundlage bildet.

Steuerbescheide und Kontoauszüge.

Aus Anlaß des Bücherabschlusses bei der Steuerkasse und in Verbindung mit den Steuerbescheiden über die endgültige Veranlagung für 1926 werden allen Steuerpflichtigen Kontoauszüge in nächster Zeit zugehen. Die Auszüge werden die Salden aus den Steuerkonten der abgelaufenen Jahre, soweit sie durch Zahlung noch nicht ausgeglichen sind, und den durch die endgültige Veranlagung für 1926 veränderten Stand des Steuerkontos für 1927 ersehen lassen.

Allen Steuerpflichtigen wird empfohlen, diese Kontoauszüge genau zu prüfen und etwaige Einwendungen, insbesondere solche gegen die Höhe der verbuchten Zahlungen, schriftlich oder mündlich unter Angabe oder Vorlage der Belege (Quittungen) mitzuteilen. Falls nach Ablauf von 14 Tagen begründete Einwendungen nicht erhoben sind, wird die Steuerkasse annehmen, daß der mitgeteilte Kontoauszug richtig befunden ist. Später können dann weitere Kontoauszüge für die rückliegende Zeit nicht mehr gefertigt und Ansprüche zur Aufklärung von Differenzen nicht mehr in jeder gewünschten Weise berücksichtigt werden.

Infolge einer Umstellung der Buchungsweise bei der Steuerkasse werden nach Zustellung der Kontoauszüge künftige Zahlungen nicht mehr auf die einzelnen Steuerarten und Steuerjahre, sondern auf den gesamten Steuerrest verbucht werden.

Die mitgeteilten Kontoauszüge gelten hinsichtlich der am 15. Mai 1927 fällig gewordenen II. Steuerrate für 1927 gleichzeitig als Mahnschreiben. Auch für den Betrag der Abschlußzahlung für 1926, die nach den mitgeteilten Auszügen gegebenenfalls zu leisten ist, wird aus Gründen der Vereinfachung nach Ablauf der 4wöchigen Zahlungsfrist Mahnung nicht nochmals schriftlich, sondern lediglich in Form der allgemeinen Zahlungserinnerung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Einspruch der Handelskammer.

Gegen die vorstehend angekündigte „Vereinfachung bei der Steuerkasse" erscheinen durchaus schwerwiegende Bedenken am Platze. Die Handelskammer hat bereits vor einigen Wochen gegen die schon im Vorjahre von den Steuerkassen geübte Zusammenziehung der Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer zu einem „gemeinsamen Kassensoll" bei der Finanzabteilung des Senats Einspruch erhoben, da diese Handhabung, wie aus zahlreichen Klagen,

die der Handelskammer laufend vorgetragen wurden hervorgeht, in der Praxis große Mißstände zur Folge hat. Der Steuerpflichtige erhält bei dieser Art der Buchung nicht die für ihn erforderliche Gewißheit, welche seiner Steuerzahlungen endgültig abgerechnet sind und welche seiner Verpflichtungen als endgültig abgegolten anerkannt werden. Der Umstand, daß der Zensit über die Art der Buchungen bezw. Umbuchungen nicht hinreichend unterrichtet wird, führt dazu, daß seine Berechnungen mit denen der Steuerämter in sehr vielen Fällen nicht übereinstimmen und daß er die Forderung der Steuerämter nur äußerst schwierig und oft nur durch Rückgreifen auf weit zurückliegende Zeit nachprüfen kann. Das von den Steuerämtern geübte Verfahren dürfte selbst in einer Zeit, in der das Wirtschaftsleben und damit die wirtschaftliche Lage des einzelnen Zensiten nur geringen Schwankungen unterworfen ist und in denen die Steuergesetze und die Steuersätze des einzelnen Zensiten Beständigkeit aufweisen, unzweckmäßig sein; in einer Zeit wie der heutigen führt es zu Irrtümern der Steuerbehörden, die das Vertrauen des Zensiten zu der Steuerverwaltung untergraben und zu umständlichen Zeit und Kraft kostenden Reklamationen und Nachprüfungen.

Die Handelskammer hat deshalb gebeten, die Buchführung bei den Steuerkassen wieder so zu organisieren, daß jede einzelne Steuer eines Zensiten besonders gebucht und abgerechnet wird und daß Verrechnungen von Guthaben in der einen Steuer auf eine andere Steuer nur mit Zustimmung des Zensiten vorgenommen werden.

Konkurs-Statistik.

Nach den bisher vorliegenden amtlichen Angaben sind die Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens im Amtsgerichtsbezirk Danzig in den ersten Monaten des Jahres ganz erheblich zurückgegangen. In den ersten vier Monaten des Jahres sind insgesamt 14 Anträge auf Konkurseröffnung gestellt worden und zwar

6 im Monat Januar
3 „ „ Februar
4 „ „ März
1 „ „ April

Während sich der Monatsdurchschnitt im Jahre 1913 auf 6 Konkursanträge belief, ergibt sich für die ersten 4 Monate dieses Jahres ein Durchschnitt von 3,5. Es ist allerdings hierbei zu berücksichtigen, daß durch das seit dem 30. März 1926 in Kraft befindliche Gesetz über den Vergleich zur Abwendung der Konkurse gegenüber der Vorkriegszeit eine andere Rechtsgrundlage vorhanden ist und daher verschiedene Konkurse im gerichtlichen Vergleich abgewendet werden konnten.

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Monat Juni.

Postabgang von Danzig am 13., 16., 19., 20., 23., 27., 30. Juni und am 4. Juli.

Die Briefposten werden je nach dem Abgangshafen des Schiffes über Southampton oder Cherbourg geleitet.

Die Schlußzeit für die Auflieferung von Briefsendungen, die mit diesen Gelegenheiten befördert werden sollen, tritt an den Abgangstagen um 9^{45} vormittags auf dem Postamt 1 (Langgasse) und um 10^{10} vormittags auf dem Postamt 5 (Bhf.) ein.

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 21. bis 31. Mai 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.
Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der III. Dekade 21.—31. 5. 27 in dz.
1	Weizen	167 360
1	Roggen	34 790
1	Hafer	11 320
1	Mais	1 100
2	Reis	9 465
34	Schmalz	580
37,4 b	ges. Heringe	—
41	Phosphorite pp.	76 200
41,2	Thomasmehl	58 700
51	Fette pp.	910
54	ges. Häute	1 620
62,5 f	Leinsaat	4 000
66	Steine pp.	11 050 820*
79	Kohlen pp.	2 150*
82	Harz und Kolophonium	830
85/117	Öle	4 960
91	Schwefel	150
103	Chilesalpeter	3 700
124	Gerbestoffextrakt	1 060
138	Eisenerz pp.	124 500
139	Roheisen	220 770*
140/41	Eisen pp.	3 780 9 746*
142	Eisen und Stahl pp.	115 180
167	Maschinen	860
179	Baumwolle	330
181	Rohe Wolle	290
186	Wolle	70

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der III. Dekade 21.—31. 5. 27 in dz.
1	Gerste	2 150 140*
1	Hülsenfrüchte	1 650
22,1	Rohzucker	6 310
22,2	Raffinade	990
33	los. Salz	1 100
34,1	fr. Fleisch	2 380
39	Viehfutter	390 440*
39	Kleie	1 120
39	Eier	2 690
40	leb. Tiere	100
52	Paraffin	1 200
54	Häute	260
58	Holz	296 990 440*
62	Klee	60
65	Zement	26 280
79	Kohlen	672 520
80	Teer	1 120
85/117	Öle	21 730
105	Soda pp.	1 430
152	Eis. Röhren pp.	2 200
234	Melasse	1 300

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 46, 47, 48 und 49 vom 28. und 31. Mai und 1. und 4. Juni 1927.

Pos. 401 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. Mai 1927 betr. die Abänderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Einziehung von Rückständen bei den direkten Steuern sowie der Verzugsstrafen, der Verzugszinsen, ferner der Vollziehungskosten bei den Stempelgebühren.

Pos. 402 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. Mai 1927 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 25. Juni 1924 über die Bilanzierung in Zloty sowie die Festsetzung in Złoty von Kapitalien der eigenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind.

Pos. 403 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. Mai 1927 betr. die Befreiung der Pfandbriefe von der Kapital- und Rentensteuer.

Pos. 411 Verordnung des Finanzministers vom 15. April 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister, über die Festsetzung der Höhe des Spiritusdestillats für den ganzen Staat sowie über die Verteilung des Destillats unter die einzelnen Wojewodschaften auf den Zeitraum von 3 Jahren 1927/28, 1928/29 und 1929/1930.

Pos. 412 Verordnung des Finanzministers vom 11. Mai 1927 betr. die Nachtragspreisliste für den Verkauf von eingeführten Tabakartikeln.

Pos. 413 Verordnung des Finanzministers v. 14. Mai 1927 über die Kontrollapparate in den Brennereien.

Pos. 414 Verordnung des Finanzministers vom 14. Mai 1927 betr. die Liquidierung der in den Sortenbranntweinfabriken befindlichen Vorräte an Gefäßen von unvorschriftsmäßigem Inhalt.

Pos. 416 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 17. Mai 1927 über die Zuerkennung von Ermäßigungen für den Schutz von Erfindungen, Mustern, Warenzeichen für die Internationale Hygienische Sanitäts-Ausstellung in Warschau, die in dem Zeitraum vom 31. Mai bis zum 20. Juni einschließlich stattfinden soll.

Pos. 417 Verordnung des Justizministers vom 18. Mai 1927 im Einvernehmen mit dem Minister für Post und Telegraphen über den Protest von Wechseln durch die Postämter und -Agenturen.

Pos. 418 Verordnung des Verkehrsministers vom 28. April 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel, dem Minister für Landwirtschaft, über die Abänderungen und Ergänzungen des Warentarifs der polnischen Normalspurbahnen.

Pos. 419 Verordnung des Verkehrsministers vom 6. Mai 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel, dem Justizminister sowie dem Minister für Landwirtschaft, über die Eröffnung zur öffentlichen Benutzung der ausgebauten normalspurigen Staatsbahn Kelety-Podzamcze.

Pos. 420 Verordnung des Verkehrsministers vom 20. Mai 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen, über die Ergänzung der Verordnung vom 7. April 1927 betreffs der Einführung einer Tarifermäßigung für Eisenerz im polnisch-tschechoslowakischen Verkehr.

Pos. 422 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. Mai 1927 über die Vermessungen von Seehandelsschiffen.

Pos. 423 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. Mai 1927 über die Bestätigung des zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig geschlossenen Abkommens betr. die gegenseitige Vollstreckung der Gerichtsurteile, unterzeichnet in Danzig am 28. November 1925.

Pos. 425 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 30. Mai 1927 über die weitere Fristverlängerung der Gültigkeitskraft der Verordnung vom 15. Januar 1927 betr. die Festsetzung des Ausfuhrzolls für Roggen und Roggenmehl bis zum 31. August 1927,

Pos. 432 Verordnung des Verkehrsministers vom 25. Mai 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel, dem Justizminister sowie dem Minister für Landwirtschaft, über die Abänderungen und die Ergänzungen des Tarifs über den polnisch-deutschen Warenverkehr.

Pos. 433 Abkommen zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich über den gegenseitigen Bahnverkehr, unterzeichnet in Berlin am 27. März 1926.

Pos. 434 Regierungserklärung vom 20. Mai 1927 betr. den Austausch der Ratifikationsdokumente des Abkommens zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich über den gegenseitigen Bahnverkehr, unterzeichnet in Berlin am 27. März 1926.

Pos. 436 Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Finanzministers vom 20. Mai 1927, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Justizminister, betr. die Amortisation der Darlehn für Wiederaufbauzwecke.

Pos. 440 Verordnung des Ministerrats vom 13. Mai 1927 betr. die Ausscheidung des Unternehmens „Zegluga Polska" aus der Staatsverwaltung.

Verlängerung der Verordnung über die Festsetzung eines Ausfuhrzolls für Roggen und Roggenmehl.

Die Verordnung über die Festsetzung eines Ausfuhrzolls für Roggen und Roggenmehl ist auf weitere drei Monate, also bis zum 31. August d. Js. verlängert worden.

Polen

Erklärungen des früheren Ministers Gliwic über die polnische Anleihe.

Der frühere Minister Gliwic hat sich der Baltischen Presse zufolge über die polnische Anleihe wie folgt geäußert:

„Ich bin der Ansicht, daß die Anleihe vor allem zu Stabilisierungszwecken verwendet werden müßte. Was mich persönlich anbelangt, so zweifle ich nicht im mindesten daran, daß die ständige und dauerhafte Aufrechterhaltung der Valuta auf einer gewissen Höhe, die das Wirtschaftsleben selbst bestimmt, möglich ist. Es ist aber auch unbedingt nötig, daß dasselbe Vertrauen, das wir zur Stabilität unserer Vatuta haben, auch in den maßgebenden Finanzkreisen der Welt Platz greift. Ich glaube, daß das Stabilisierungsniveau des Zloty von seinem jetzigen Stand nicht bedeutend abweichen wird, ich würde jedoch vor einer gesetzmäßigen Festlegung der Höhe abraten, um nicht einen bereits gemachten Fehler zu wiederholen. Ich wiederhole — die Valutahöhe muß das Wirtschaftsleben selbst bestimmen.

Was die Investitionen anbetrifft, so bin ich tief davon überzeugt, daß das Auslandskapital, sofern es vollständiges Vertrauen zu unserer Valuta gewinnt, selbst in genügender Menge zu uns gelangen wird. Als bestes Beispiel dürfte in dieser Hinsicht Deutschland dienen, das nach der Valutastabilisierung und des Dawes-Planes mit amerikanischem Gold geradezu überschwemmt wurde. Für die wichtigsten Investitionen, die bei uns durchgeführt werden müssen, halte ich diejenigen, die zur Hebung der Kaufkraft der Bevölkerung und zur Annäherung unseres wichtigsten Konsumenten, des Landwirts, an die hauptsächlichsten Produktionszentren und an die Repartitionsmärkte beitragen könnten. Ich bin daher der Ansicht, daß eine Anleihe für die landwirtschaftlichen Meliorationen sowie für den Ausbau des Verkehrsnetzes am notwendigsten wäre. Es dürfte m. E. schwer sein, direkte Kredite für eines der brennendsten Bedürfnisse unseres Landes, d. i. der Ausbau der Städte und Ansiedlungen, zu erhalten, jedoch die Inangriffnahme von Arbeiten auf breiter Skala auf anderen Gebieten würde den gesamten Wirtschaftsorganismus Polens stärken und den Städteausbau mit Hilfe der direkten sich hieraus ergebenden Mittel ermöglichen.

Welcher Institution die Anleihe überwiesen wird ist von untergeordneter Bedeutung, die Hauptsache ist, daß das Geld richtig verwendet wird. Der in entsprechender Weise gestärkte Wirtschaftsorganismus würde gleich eine bedeutende Besserung verspüren. Obwohl ich ein entschiedener Anhänger der Anleihe bin, so würde ich dennoch befürchten, sich in irgendeiner Weise irgendeiner Gruppe zu verpflichten. Nach der ersten Stabilisierungsanleihe werden wir eine ganze Reihe von anderen Krediten erhalten, wie Obligationsanleihen, Eisenbahnanleihen, Städteanleihen, Munizipalanleihen, Industrieanleihen etc., so daß wir freie Hand haben müssen, um im entsprechenden Moment jedes Mal den entsprechenden Kontrahenten zu wählen und entsprechende Bedingungen zu erhalten.“

Die polnische Kohlenwirtschaft nach dem englischen Streik.

Die überaus günstigen Konjunkturbedingungen, wie sie der englische Bergarbeiterstreik auf dem europäischen Kohlenmarkte auslöste, haben naturgemäß auch die Entwicklung der polnischen Kohlenwirtschaft bestimmend beeinflußt, wenn es sich im Grunde genommen auch mehr nur um einen moralischen als wirtschaftlichen Erfolg handelt. Zwar hat die Kohlenförderung im letzten Vierteljahr erheblich gesteigert werden können und betrug nach den Ergebnissen des Warschauer Zentralstatistischen Amts 35,7 Mill. t, indessen steht diese Menge noch in keinem Vergleich zur Vorkriegsförderung, die im Jahre 1913 insgesamt 40,7 Mill. t erreichte. Freilich bedeutet dieses Resultat gegen das Jahr 1925, wo nur etwa 29,0 Mill. t gefördert wurden, einen unverkennbaren Aufschwung, dem allerdings ziemlich aussichtslose Perspektiven des laufenden Betriebsjahres gegenüberstehen, zumal der polnische Kohlenexport in Wahrnehmung der Weltkonjunktur das absatzpolitische Schwergewicht auf solche Absatzwege gelegt hatte, auf welchen er normaliter nicht konkurrieren kann.

Was das Stärkerverhältnis der einzelnen Produktionszentren an der Gesamtförderung betrifft, so entfielen auf Ostoberschlesien, das vor dem Kriege 31,9 Mill. t Steinkohle produzierte, im letzten Jahr nur 26,1 Mill. t. Im Dombrowabecken, dessen Förderziffer im Jahre 1913 etwa 6,8 Mill. t betrug, stieg sie dagegen auf 7,2 Mill. t im letzten Betriebsjahr. Eine Mehrproduktion weist ferner das in seiner Gesamtbeurteilung nur unbedeutende Krakauer Revier auf, wo die Förderung im Jahre 1913 etwa 1,9 Mill. t und 1926 nahezu 2,4 Mill. t betrug. Unbeschadet der absoluten Produktionssteigerung im letzten Jahre erreichen die ostoberschlesischen Gruben sonach nur 81% der Vorkriegsförderung, während die zwei andern Kohlenzentren ihr Förderniveau auf Kosten der ostoberschlesischen Gruben heben konnten, wobei freilich nicht zu verkennen ist, daß die Gruben des Krakauer Reviers ihren Aufschwung lediglich dem durch den englischen Streik beförderten Absatz verdanken und das ostoberschlesische Revier nach wie vor unter dem Drucke des deutsch-polnischen Zollkrieges steht.

Im Vergleich mit dem Betriebsjahr 1925 ist der polnische Inlandsverbrauch an Steinkohle im letzten Jahr um 0,6 Mill. t gestiegen und erreichte insgesamt 21,2 Mill. t einschließlich des Eigenverbrauchs der Gruben. Hauptsächlich partizipierte das Transportwesen, wie Eisenbahn und Schiffahrt an dem Mehrverbrauch, wogegen der industrielle sowie der Bedarf für Hausbrandzwecke eher abnehmende Tendenz hatte.

Eine grundsätzliche Verschiebung hat umgekehrt der Kohlenexport hinsichtlich der Menge wie auch in Bezug auf die Absatzwege erfahren. Von 11,5 Mill. t im Jahre 1924 ging der Export polnischer Steinkohle im Ausfuhrjahr 1925 auf 8,2 Mill. t zurück und beträgt in der Exportperiode 1926 wieder 14,7 Mill t. Diese Exportsteigerung fiel hauptsächlich auf die zweite Jahreshälfte 1926 und zwar schnellte die Ausfuhrziffer von 4,6 Mill. t in der ersten Jahreshälfte auf 10,1 Mill. t in der zweiten Hälfte empor, was naturgemäß der englische Streik bewirkte.

Nun ist Polen bei der Beurteilung des englischen Streiks von völlig falschen Voraussetzungen ausgegangen und rechnete vor allen Dingen mit einem längeren

Anhalten der Absatzkonjunktur selbst nach Beilegung des Grubenstreiks. Dabei wurde außer acht gelassen, daß die englischen Gruben während des Streiks durchschnittlich 60000 Arbeiter beschäftigten und nach seiner Liquidierung die Förderung in vollem Umfang sehr bald wieder aufnehmen konnten, zumal die Bergarbeiter aus wirtschaftlichen Gründen an der Wiederherstellung normaler Existenzbedingungen interessiert waren und sich zur Verlängerung der Arbeitszeit bereit erklärten, was wiederum eine Verminderung der Produktionskosten und damit letzten Endes zur Preissenkung der englischen Kohle führte. Obgleich sich die reinen Produktionskosten der polnischen Kohle wesentlich billiger stellen als etwa in England, wird der Vorsprung, der hieraus für Polen erwächst, durch weit höhere Frachtspesen absorbiert, so daß Polen nur auf einigen besonders frachtbegünsigten Märkten mit dem deutschen oder englischen Konkurrenzprodukt einen erfolgreichen Wettbewerb führen kann.

Dieser Mangel an ausreichender Wettbewerbsfähigkeit macht sich insbesondere nach der Beilegung des englischen Bergarbeiterstreiks scharf bemerkbar, denn das Hauptkontingent des vorjährigen Absatzes richtete sich nach England und den skandinavischen Staaten, die in der Absatzsphäre des englischen Bergbaus liegen und für Polen als nennenswerte Faktoren nicht ins Gewicht fallen. Neue Märkte hat sich also Polen selbst unter dem begünstigenden Einfluß des englischen Streiks nicht erschlossen, teils ist es sogar von einigen Märkten zurückgedrängt worden.

Prozentualiter nahm England im Jahre 1926 etwa 22,2% der gesamten Kohlenausfuhr Polens auf; alsdann traten Schweden mit 18,2% und Deutsch-Oesterreich mit 17,7% in Erscheinung; auf Dänemark entfielen 8,2% und auf Italien 6,6%; Ungarn und die Tschechoslowakei partizipierten mit je 4,1%, während sich der Rest auf die übrigen Staaten, vor allen Dingen Deutschland und die Baltenländer verteilte, die als Umschlagsplätze polnischer Exportkohle eine gewisse Rolle spielten. Vermindert hat sich in erster Linie die Ausfuhr nach Deutsch-Oesterreich, der Tschechoslowakei und Ungarn, wogegen der Export nach Italien im letzten Jahr stark forciert worden ist. An diesen Absatzmärkten ist Polen hauptsächlich interessiert und richtet auch das Schwergewicht seiner Exportpolitik nach dorthin, während die skandinavischen und baltischen Staaten kaum noch im Bereiche künftiger Absatzmöglichkeiten liegen dürften. Unter diesem Gesichtspunkte ist der englische Streik mehr nur als ein Zeiterfolg zu betrachten, da die polnischen Verkehrsmittel unter stärkster Anspannung vorwiegend im Dienste künftig nicht erreichbarer Absatzwege standen, und dies auf Kosten jener Märkte, die sich die polnische Kohle bereits nach dem Fortfall der deutschen Kontingente mühsam hat erschließen müssen. Inwieweit es Polen gelingen wird, sich bei der intensiver einsetzenden Konkurrenz Englands hier zu behaupten, bleibt zunächst abzuwarten.

Daß die Preissenkung englischer Kohle keine Dauererscheinung sein kann und die Absicht der Wiedereroberung verlorener Absatzmärkte unzweideutig erkennen läßt, kann keinem Zweifel unterliegen, zumal die Senkung der Produktionskosten mit dem Preisrückgang und dem Fortfall der staatlichen Subsidien in keinem Verhältnis steht. Immerhin spiegelt sich die Schwerkraft sowohl der englischen wie der deutschen Kohlenabsatzpolitik bereits jetzt auf die polnische Steinkohlenförderung in sehr merklichem Ausmaße wider, was denn auch die amtliche Produktionsstatistik der ersten zwei Monate des laufenden Wirtschaftsjahres bestätigt. Von 3698000 t ging die Förderung Polens auf 3411000 t im Monat Februar zurück, was einen monatlichen Ausfall von 287000 t bedeutet. Ebenso ergibt der Binnenverbrauch einen Rückgang von 2174000 t im Januar auf 1968000 t im Februar, also eine Verminderung um 206000 t. Die Ausfuhr, die im Januar noch 1169000 t betrug, erreichte im Februar nur noch 881500 t d. h. sie ist um nahezu 25% gesunken, und die Haldenbestände, die sich im Januar auf 1092000 t beliefen, stiegen auf 1257000 t im Februar. Dabei ist zu brücksichtigen, daß einzelne Gruben ihre bisherige Ausfuhr auf früher abgeschlossene Lieferungsverträge stützten, die in den nächsten Monaten ablaufen und die Absatzschwierigkeiten dann erst in das richtige Licht treten lassen werden.

Reichen schon diese Ziffern hin, um die Symptome einer latenten Absatzkrise darzulegen, so sprechen noch andere Tatsachen für die erheblichen Schwierigkeiten, mit welchen der polnische Kohlenbergbau bereits jetzt zu rechnen hat. Seit Beginn des Jahres gingen die Feierschichten beträchtlich in die Höhe und auch die Arbeiterentlassungen zeigen eine Aufwärtsbewegung. Gegen Januar hat sich die Zahl der Arbeiter im Februar um 1201 reduziert und zwar ging die Belegschaftsziffer auf insgesamt 125428 Personen zurück, wovon hauptsächlich das Dombrowa- und Krakauer Revier betroffen wurde. Dementsprechend stieg die Zahl der beschäftigungslosen Bergarbeiter nach dem Stande vom 26. Februar auf 18655, die gegenwärtig noch weit höher ist, da im März wieder größere Entlassungen insbesondere der während des englischen Streiks Eingestellten stattfanden. Sinkende Tendenz zeigen auch die Löhne, so daß schon für die nächsten Monate Lohnkämpfe allgemein erwartet werden. Die von den Arbeitnehmerverbänden postulierten Lohnforderungen stehen in diametralem Gegensatz zur Preisentwicklung, die die letzten Monate auf den Auslandsplätzen mit sich brachten. Noch im Monat Dezember stellte sich ostoberschlesische Exportkohle nach Italien auf etwa 19 Schw. Fr. loco Grube und nach anderen Staaten auf 21—22 sh fob Danzig. Anfang Februar gingen die Preise auf 16/6 sh und Ende Februar sogar auf 15/— sh fob Danzig zurück. Aus dieser Preiskonstellation erklärt sich auch, daß der Umschlag polnischer Kohle über die Nordseehäfen in der letzten Zeit so gewaltig abnahm, betragen doch die Frachtspesen etwa bis Hamburg, das während des englischen Streiks von den polnischen Exporteuren bevorzugt wurde, ca. 20 sh pro t.

Was schließlich die Tarifpolitik der polnischen Staatsbahnen betrifft, so muß die Frage zunächst offen bleiben, inwieweit sich die am 1. März in Kraft getretene Frachtermäßigung für Exportkohle, die sich um rund 25% bewegt, exportfördernd auswirken wird. Immerhin scheint sich die Warschauer Regierung von dieser Maßnahme einen Erfolg zu versprechen, zumal sie außerdem die nach Danzig bezw. Gdingen geleiteten Transporte mit 1 Złoty und über Dirschau sogar mit 1,50 Złoty bonifiziert. Ein Zuschlag von 20 Groschen, der für Zwecke des Ausbaus einer Handelsflotte erhoben wird, fällt jedenfalls nicht bestimmend ins Gewicht. Faktisch beträgt sonach die Fracht nach Danzig/Gdingen 8,20 und nach Dirschau 7,70 Złoty. Dieses Opfer, das die Staatsbahn dem Kohlenexporthandel bringt, wird durch eine Steigerung der Frachtsäze des Binnenverkehrs kompensiert, indem eine Umgruppierung der Klassen innerhalb der Ausnahmetarife 8—10 stattfindet.

Dr. Ewald Kulschewski.

Branchenverzeichnis

Die Verordnung über den Städteausbau.

Das Gesetz vom 29. April 1925 über den Städteausbau wurde durch eine Verordnung des Herrn Staatspräsidenten bedeutend umgeändert und ergänzt.

Eine der wichtigsten Aenderungen ist die Einführung der staatlichen Aufsicht, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und sich auf die von den Magistraten oder Ausbaukomitees durchgeführte Städteausbauaktion erstreckt.

Zur Finanzierung dieser Aktion werden zwei Fonds eingerichtet.

1. ein allgemeiner staatlicher Baufonds und
2. ein staatlicher Städteausbaufonds.

Der staatliche Baufonds setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. aus Dotationen des Staatlichen Wirtschaftsfonds und speziellen Dotationen des Staatsschatzes;

2. aus Beträgen, die aus dem Verkauf von Pfandbriefen und Obligationen erzielt werden und zur Konvertierung kurzfristiger Bauanleihen dienen sollen;

3. aus einem Teil der Einkünfte des staatlichen Städteausbaufonds.

Aus dem staatlichen Baufonds werden langfristige Anleihen und zu ihrer Konvertierung langfristige Amortisationsanleihen gewährt. 80% dieses Fonds sind für die Wohnungsbauzwecke der einzelnen Städte bestimmt, wobei die Verteilung der Baukredite unter die Städte im Verhältnis zur Höhe der Einkünfte erfolgt, die in diesen Städten aus der staatlichen Steuer von Lokalitäten und unbebauten Grundstücken erzielt werden, die übrigen 20% verteilt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für innere Angelegenheiten und öffentliche Arbeiten; hierbei werden vor allem diejenigen Städte berücksichtigt, welche unter dem Kriege besonders gelitten haben oder einen bedeutenden Bevölkerungszuwachs bei unzulänglicher Anzahl von Wohnungen aufweisen, ferner die in unmittelbarer Nähe größerer Städte gelegenen Ortschaften, die durch das Gesetz vom 29. IV. 25 nicht speziell berücksichtigt wurden.

Falls einzelne Städte von den auf sie entfallenden Krediten nicht Gebrauch machen sollten, verbleibt die entsprechende Summe im Baufonds.

Die bei den Aufbaukomitees einlaufenden Gesuche werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. Staatgemeinden, 2. Heimstättengenossenschaften und sozialhumanitäre Institutionen, 3. Wohnungsbaugenossenschaften und schließlich 4. Privatpersonen und Privatfirmen.

Die Höhe der Darlehen wird für die erste und zweite Kategorie auf 90%, für die dritte auf 80% und für die vierte auf 75% der Baukosten ausschließlich des Grundstückswertes festgesetzt.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Umstand, daß die Verordnung vor allem die Begünstigung des Baues kleiner, d. i. aus 1, 2 und 3 Zimmern bestehender Wohnungen empfiehlt. Sie enthält ferner die Bestimmung, daß die Gebäude feuerfest sein müssen; Holzbauten müssen mit feuerfestem Material bedeckt sein. Für diese Art von Gebäuden können Kredite für die Dauer von 5 Jahren bis zur Höhe von 30% der Baukosten gewährt werden.

Die Verordnung ist im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42 vom 9. d. Mts. erschienen.

In Oberschlesien besitzt die Verordnung keine Geltung weil hier das autonome Gesetz über den Wirtschaftsfonds rechtsverbindlich ist.

(Górnośląkie Wiadomości Gospodarcze.)

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Die Internationale Donaumesse in Bratislava (Tschechoslowakei).

In der Zeit vom 21. August bis 2. September 1927 findet die 7. Internationale Donaumesse in Bratislava statt. Die Gruppeneinteilung der Messe ist folgende:

Gruppe 1: Bauindustrie,
„ 2: Elektrotechnik,
„ 3: Landwirtschaftliche Maschinen,
„ 4: Metallindustrie,
„ 5: Möbel- und Wohnungseinrichtungen,
„ 6: Textilindustrie, Konfektion und Galanterie,
„ 7: Reise- und Sportartikel,
„ 8: Glas, Porzellan und Bijouterie,
„ 9: Papier, Graph. Industrie, Bücher, Kanzleibedarf und Einrichtungen,
„ 10: Spielwaren und Andenkenartikel,
„ 11: Lebensmittel,
„ 12: Chemie,
„ 13: Musikinstrumente,
„ 14: Heilmittel und Hygiene,
„ 15: Hotelwesen, Touristik, Bäder (Badeorte der Hohen Tatra),
„ 16: Wasserwege, Donauschiffahrt,
„ 17: Geschäftspropaganda u. Reklamewesen,
„ 18: Tierische und Pflanzenproduktion.

Visumerleichterungen werden für die Aussteller der Messe gewährt. Die Preise für die Ausstellung sowie weitere Prospekte sind bei der Auskunftsstelle der Handelskammer (Zimmer 5) zu erhalten.

Das litauische Wechselrecht.

Das litauische Wechselrecht basiert auf dem Wechselrecht des ehemals kaiserlichen Rußland. (Wechselordnung vom 27. 5. 02.) An dieser Wechselordnung hat der litauische Staat drei Abänderungen vorgenommen.

1. Nach Art. 2 der russischen Wechselordnung sind wechselfähig nicht Geistliche und Bauern, die kein Grundeigentum besitzen, es sei denn, daß sie ein Gewerbe betreiben. Diese Beschränkung der Wechselfähigkeit beabsichtigte man im Hinblick auf die litauische Verfassung aufzuheben. Es ist dies zwar nicht ausdrücklich erfolgt, im Gegenteil wurde die Beschränkung in die Wechselnovelle von 1914 wiederum aufgenommen; gleichwohl kümmert sich die Praxis nicht um die Beschränkung.

2. Ebenso war die Wechselfähigkeit der verheirateten Frau, die kein selbständiges Erwerbsgeschäft betrieb, nicht gegeben. Diese Beschränkung war allerdings in der Wechselnovelle von 1914 weggefallen, jedoch fand sie sich bei der Uebersetzung ins Litauische im Jahre 1919 wieder vor, weshalb die Praxis in diesem Punkte keine einheitliche ist.

3. Nach russischem Recht entbehrt auch das bei den Eltern lebende Mädchen der Wechselfähigkeit, selbst wenn es volljährig ist.

Die litauische Verfassung, die wie alle modernen Verfassungen keine Geschlechtsunterschiede kennt, steht dem entgegen. Die Handhabung in der Praxis ist schwankend.

Wie selbst heute noch in Sowjetrußland ist auch in Litauen der trockene eigene Wechsel der gebräuchlichere. Er ist auch im heutigen Sowjetrecht an die Spitze der Wechselordnung gestellt.

Im übrigen gebraucht man viel die nicht einfache und nicht ungefährliche Einrichtung des Wechselblanketts, das man bei uns fast nur als Kautions- oder Depotwechsel kennt. Um eine abredewidrige Ausfüllung der Wechselsumme zu verhüten, bedient man sich der Graduierung am Rande des Wechselformulars (eine Methode, wie man sie bei uns im Scheckverkehr kennt).

Sofern der Wechsel seine wechselmäßige Kraft einbüßt, bleibt er als zivilrechtliches Schuldversprechen bestehen.

Bei Auslandswechseln muß vom ersten litauischen Giranten eine Stempelgebühr von 0,25 Lit auf je 100 Lit gezahlt werden.

Bücherbesprechung

Deutsche Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes. In dritter Auflage, völlig neu bearbeitet, ist die von der Handelskammer Stuttgart in den Jahren 1925 und 1926 herausgegebene Zusammenstellung der „Deutschen Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes“ neu erschienen.

Die Broschüre unterrichtet in Teil I über die allgemeinen Paßvorschriften für Reisen nach und aus Deutschland und Einreisen in das Ausland, über die deutschen Paßbestimmungen im besonderen (Ausstellung des deutschen Reisepasses usw.), über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken. Als Teil II wurden neu aufgenommen: „Die Vorschriften über die Ausstellung der internationalen Gewerbelegitimationskarte und die Behandlung der von den Reisenden mitgeführten Muster auf Grund des Gesetzes über das internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 sowie die Bestimmungen über die Ausstellung von Musterpässen in Deutschland. In Teil III und IV sind die Bestimmungen für die Einreise in das besetzte Gebiet, das Saargebiet, Ost- und Westpreußen sowie für die Einreise in etwa 100 ausländischen Staaten enthalten. Im Anhang sind die Verzeichnisse der „Deutschen Paßbehörden im Inland“, der Deutschen Gesandtschaften, Konsulate und Paßstellen im Ausland“, der „Amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen“ wiedergegeben.

Die vorliegende Neuauflage mit ihren ausführlichen Erläuterungen dürfte allen am Reiseverkehr beteiligten Kreisen willkommen sein; ihre Benutzung erspart zeitraubende Anfragen bei den ausländischen Konsulaten. Besonders den Wirtschaftskreisen, die in ständigem Verkehr mit dem Ausland stehen, dürfte die Zusammenstellung ein nutzbringender Ratgeber sein.

Preis der Broschüre einschließlich Porto Mk. 3,—, zu beziehen durch die Hoffmann'sche Buchdruckerei, Stuttgart, Augustenstr. 32 a, oder durch die Auskunftsabteilung der Handelskammer Stuttgart.

Druck von A. Schroth, Danzig.